

## Stand 12.07.2023

### **Verfahren zum Abschluss der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Grundlage der Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden**

- 1) Leistungsträger (örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX) schreiben alle Leistungserbringer (Träger der Kindertagesstätten), die ein integratives Angebot im Kindergarten vorhalten, in ihrer Zuständigkeit an und fordern sie auf, ein **Leistungsangebot inkl. Vergütungsvereinbarungsangebot** vorzulegen. Die Leistungserbringer können nach der Veröffentlichung der Regel- Leistungsvereinbarung auch bereits unaufgefordert ein entsprechendes Angebot dem Leistungsträger vorlegen.
- 2) Das **Leistungsvereinbarungsangebot** beinhaltet die neue Regel-Leistungsvereinbarung (RLV), siehe beigefügtes Musterleistungsangebot. Folgende Inhalte müssen in die RLV eingetragen werden:
  - a. Betriebsstätte / Name der Kindertagesstätte (Ziff. 1.1 der RLV)
  - b. Platzkapazität (Ziff. 1.2 der RLV) - Die jeweilige Betriebserlaubnis regelt die Platzzahl.
- 3) Das **Vergütungsvereinbarungsangebot** richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 5 und enthält folgende Bestandteile (siehe beigefügtes Mustervergütungsangebot):
  - a) Angaben zu den **Personalkosten**:
    - **Personalkosten** zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung (siehe Anlage 5, 1 a) Absatz 1)
    - der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der **Verfügungszeit** (siehe Anlage 5, 1 a) Absatz 2).  
**ACHTUNG:** wird im Umfang von **höchstens 8,5 Std. wöchentlich** vergütet. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/ Fachkräfte **obliegt dem Leistungserbringer**
    - die **Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte** in der Kernzeit und Verfügungszeit (siehe Anlage 5, 1 a) Absatz 3)
  - b) **Zusätzliche Förderpauschale LBGR 2** je nach Kernzeit der integrativen Gruppe (siehe Anlage 5, 1 b)  
Soweit sich im Laufe des Kita- Jahres ein höherer Bedarf bei einem Kind ergibt, gelten die Verfahrensregelungen der Anlage 5
  - c) Weitere Kosten / **Sachkosten** (Sachkostenpauschale)  
(siehe Anlage 5, 1 c)

- 4) Nach Übermittlung des Leistungs- und Vergütungsangebots an den Träger der Eingliederungshilfe erteilt dieser eine Eingangsbestätigung. Dieser prüft das Angebot und nimmt schriftlich Stellung, indem er entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder mit Begründung die Punkte benennt, die einer Vereinbarung noch entgegenstehen.
- 5) Nach der Einigung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Urkunde über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, die beide Vertragspartner unterschreiben.  
Inhalt dieser Vereinbarung ist ebenfalls folgender Hinweis:  
*„Die Leistungserbringer können für die Mittagsverpflegung von den Eltern einen Elternbeitrag (Essensgeld) erheben. Der Leistungsträger wird insoweit auf die Erhebung des Kostenbeitrages verzichten.“*

**WICHTIG: solange noch keine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorliegt, gelten die bisher geltenden Regelungen fort!**